

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2024 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Sozialamt

1. Das Wichtigste in Kürze

Als Sozialämter werden lokale Verwaltungseinheiten von Kommunen und Landkreisen bezeichnet, die sich mit der Sozialhilfe und weiteren Aufgaben beschäftigen. Oft tragen sie auch andere Namen, wie z.B. Amt für Soziale Sicherung (München), Amt für Soziale Leistungen (Augsburg) oder Amt für Soziales (Bochum).

2. Wofür sind Sozialämter zuständig?

Die Sozialämter prüfen insbesondere, ob die Voraussetzungen für Leistungen der [Sozialhilfe](#) vorliegen. Dabei haben Sozialhilfeempfänger eine Mitwirkungspflicht. Für Anträge ist es ratsam, persönlich beim Sozialamt vorzusprechen und möglichst alle Unterlagen bereits mitzubringen.

Welche Aufgaben die Sozialämter außerdem übernehmen, ist von Ort zu Ort unterschiedlich. Oft sind Sozialämter z.B. auch für die [Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen](#), das [Wohngeld](#) und Leistungen nach dem [Asylbewerberleistungsgesetz](#) zuständig.

3. Welches Sozialamt ist zuständig?

Gewährt wird die Sozialhilfe von örtlichen und überörtlichen Trägern.

"Träger der Sozialhilfe" ist **nicht** das zuständige Sozialamt, sondern die **dahinter stehende Behörde**, also z.B. eine Stadt oder ein Landkreis. Ein Sozialamt ist eine **Verwaltungseinheit**, der die Aufgaben des Trägers der Sozialhilfe zugewiesen wurden. Es kann daneben aber auch viele andere Aufgaben haben, wie z.B. als Bafög-Amt oder als Wohngeldbehörde tätig zu sein oder die Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe zu erfüllen. Es gilt also zu unterscheiden zwischen dem Träger, der hinter einer Leistung steht und dem konkreten Amt als Verwaltungseinheit, das sich darum dann kümmert.

Zuständig für die Sozialhilfe ist in der Regel die kreisfreie Stadt oder der Landkreis, in der sich der Hilfebedürftige **aufhält**. Jedes Bundesland darf abweichend davon andere Träger der Sozialhilfe bestimmen.

Die örtlichen Träger (in der Regel die Landkreise und kreisfreien Städte) sind für die Sozialhilfe immer zuständig, wenn nicht die überörtlichen Träger zuständig sind.

Die Adresse des zuständigen örtlichen Sozialamts kann bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung oder beim Landratsamt erfragt werden bzw. steht auf deren jeweiliger Internetseite.

3.1. Überörtliche Träger der Sozialhilfe

Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe haben in den Bundesländern unterschiedliche Zuständigkeiten. Wenn es landesrechtlich nicht anders geregelt ist, sind sie zuständig für:

- [Hilfe zur Pflege](#),
- [Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten](#) und
- [Blindenhilfe](#).

Die Adressen stehen bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) unter www.bagues.de/de/mitglieder.

Früher waren die überörtlichen Träger der Sozialhilfe auch für die [Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen](#) zuständig. Doch mit dem [Bundesteilhabegesetz](#) wurden diese Leistungen aus der Sozialhilfe ausgegliedert und den sog. Trägern der Eingliederungshilfe zugeordnet.

Die Sozialämter als Verwaltungseinheit kümmern sich meist auch um die Eingliederungshilfe, weil diese oft nicht nur die Aufgaben des Trägers der Sozialhilfe, sondern auch die Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe übernehmen.

4. Verwandte Links

[Sozialhilfe](#)

[Leistungen der Sozialhilfe](#)

Rechtsgrundlagen: §§ 3, 97 ff. SGB XII